#### **SATZUNG**

# der Stadt Baden-Baden über Parkgebühren (Parkgebührensatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.02.2019

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBI. S. 221) sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBI. 2005, 206), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.11.2017 (GBI. S. 592, 593) und § 6 a Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 05. März 2003 (BGBI. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBI. I S. 2251), hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 25.02.2019 folgende Satzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

(1) Für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Stadtkreis Baden-Baden wird, sofern die Bedienung von Parkuhren oder anderen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit vorgeschrieben wird, eine nach Parkzonen gestaffelte Gebühr erhoben.

## (2) Sie beträgt

a) in Zone I (Innenstadt)	1,00 €/30 Minuten 2,50 €/1 Stunde
b) in Zone II (Stadtzentrum)	0,40 €/12 Minuten 2,00 €/1 Stunde
c) in Zone III (Außenbereich)	0,20 €/12 Minuten 1,00 €/1 Stunde
d) auf Sonderparkplatz Hardbergbad	0,10 €/12 Minuten 3,00 €/24 Stunden
e) auf Sonderparkplatz Busparkplatz Eisenbahnstraße	15,00 €/4 Stunden 30,00 €/24 Stunden
f) auf Sonderparkplatz Lichtental Hauptstraße (Golden	er Löwe) 0,00 € (erste 30 Min.) 0,20 €/12 Minuten 1,00 €/1 Stunde
g) auf Sonderparkplatz Ooser Festhalle	0,00 € (erste 30 Min.) 0,20 €/12 Minuten 1,00 €/1 Stunde

Die Zonen I, II und III sind wie nachstehend aufgeführt eingeteilt und im Stadtplanausschnitt "Parkzonen Baden-Baden" dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist:

Zone I: 1. Kapuzinerstraße/Einmündung Kaiserallee, 2. Werderstraße/Einmündung Friedrichstraße, 3. Lichtentaler Straße/Einmündung Eichstraße und 4. Marktplatz. Die zu Zone I gehörenden Verkehrsflächen sind in dem beigefügten Planausschnitt magenta eingefärbt.

Zone II: 1. Einmündung Leopoldstraße/Schützenstraße, 2. Einmündung Bahnstaffeln/Hochstraße, 3. Einmündung Fremersbergstraße/Hermann-Sielcken-Straße, 4. Bertholdplatz und 5. Vincentistraße/Einmündung Rotenbachtalstraße. Die zu Zone II gehörenden Verkehrsflächen sind in dem beigefügten Planausschnitt hellrot eingefärbt.

Zone III: Alle öffentlichen Wege und Plätze außerhalb den Zonen I und II. Die zu Zone III gehörenden Verkehrsflächen sind in dem beigefügten Planausschnitt gelb eingefärbt.

§ 3

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.07.2019 in Kraft.

Die Satzung wurde vom Gemeinderat beschlossen in seiner Sitzung am 25.02.2019. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 24.06.2019

Margret Mergen Oberbürgermeisterin

#### Hinweise:

- Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."
- Gem. § 4 Abs. 3 GemO sind Satzungen öffentlich bekannt zu machen. Dies erfolgt gem. § 1 Abs. 1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Baden-Baden durch Bereitstellung im Internet unter www.baden-baden.de.

